

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **2**

Ausgabetag **11.01.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
3		Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	5
<b>STADT TELGTE</b>			
4	20.12.18	Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	6
<b>KREIS WARENDORF</b>			
5	17.12.18	a) Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7 – 8
6	04.01.19	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	9 – 10

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

### **Firma CLK GmbH**

letzte Firmenanschrift: Am Stockpiper 75, 59229 Ahlen  
mit Bescheid vom: 15.11.2018  
Aktenzeichen: 141555.31.6001.12; 141555.31.6001.13; 141555.31.6001.3

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

### **CLK GmbH**

und unter der Anschrift des Geschäftsführers der CLK GmbH, Herr Mustafa Aydan, Tsar samuil 44b, 6450 Harmanli ebenfalls keine Zustellung möglich ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 518, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen,

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Folgendes Objekt ist gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in die Denkmalliste der Stadt Telgte, Listenteil A, eingetragen worden:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Kurzbezeichnung des Denkmals</b>	<b>Datum der Eintragung</b>	<b>Lage des Denkmals</b>
S/57	Wohnhaus	20.12.2018	Knickenbergplatz 5, 48291 Telgte

Telgte, den 20.12.2018

Stadt Telgte

Der Bürgermeister

Wolfgang Pieper

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG i.V.m. § 1 und Anlage 1 Nr. 13 c) UVPG NRW des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (Rechtsgrundlagen sh. Seite 2, unten).

Die Fa. Steinkamp Sandgewinnung und Vertrieb, Splieterstraße 58, 48231 Warendorf hat als Vorhabenträger die Genehmigung zur Abgrabung und sukzessiven Verfüllung nach § 3 AbgrG in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 514, Flurstück 5 beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt.

Dem Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG relevanten Unterlagen durch die Fa. Steinkamp, erstellt durch Dipl. Geogr. Peter Düphans, Landschaftsplanung & Stadtökologie, Herzebrocker Straße 50, 33330 Gütersloh, vorgelegt. Zur Vorprüfung wurden ergänzend die Untere Naturschutzschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf beteiligt. Für die Einschätzung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standorts sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit bindigeren Aushubböden auf einer Fläche von 4,7 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau vergleichbar zeigen wird. Die Betroffenheit von Personen beschränkt sich hinsichtlich möglicher geringer Lärm- und Staubemissionen auf wenige Anwesen. Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen, da Grundwasser und Oberflächengewässer nicht betroffen sind, schützenswerte bzw. besonders schützenswerte Böden wieder eingebaut sowie im Nahbereich der Maßnahme vorhandene Flächen mit gleichen Bodenarten dauerhaft gesichert werden, die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung abschnittsweise und sukzessive wieder ermöglicht wird, faunistische Untersuchungen auf der Eingriffsfläche keine relevanten Tieraktivitäten ermittelt haben.

Die erwarteten geringen bis nicht messbaren Auswirkungen sind auf Grund der Erfahrungen des Fachplaners sowie Antragstellers bei vergleichbaren Maßnahmen in Warendorf und langjähriger Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2019-2026, abschnittsweise fortschreitend, eintreten. Die Sandentnahme ist irreversibel. Die Auswirkungen werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Heckenpflanzungen und einer Umwandlung von Nadelwald in einen standortheimischen Laubwald gemindert.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet nicht statt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.94 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 zugänglich.

Warendorf den 17.12.2018

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.

Hackelbusch

**Rechtsgrundlagen:** Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23. November 1979, Stand 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010, Stand 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376, ber. 12.04.2018 BGBl. I S. 472);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, Stand 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934);

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27. Oktober 2014, Stand 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)

### Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Maciej Grzegorz Pazdziora**

letzte bekannte Anschrift:     **Schulstr. 18, 48324 Sendenhorst**  
mit Schreiben vom             :     **04.01.2019**  
Aktenzeichen                 :     **368300/ZU/01/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.01.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

### Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Elisei-Ciprian Stanciu**

letzte bekannte Anschrift:     **Warendorfer Str. 26, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom             :     **04.01.2019**  
Aktenzeichen                 :     **368300/OV/02/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.01.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ahmed Shabanov**

letzte bekannte Anschrift: **Hoetmarer Str. 32, 48324 Sendenhorst**  
mit Schreiben vom : **04.01.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/03/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.01.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag